

## **Vereinbarung**

zwischen

der **Stadt Freyung**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich

- nachstehend Stadt genannt -

und

der **Gemeinde Haidmühle**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Heinz Scheibenzuber

- nachfolgend Gemeinde genannt -

zur Übertragung der Aufgabe des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG

(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

## **Präambel**

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgabe des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen („kleine“ Übertragung).

## **§ 1**

### **Übertragung und Erfüllung der Aufgabe**

- 1) Aufgrund des Beschlusses der Gemeinde vom 05.10.2022 und des Stadtrats der Stadt vom 24.10.2022 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2023 auf die Stadt („große Übertragung“). Die Stadt erledigt ab 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s und weiterer Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.

- 3) Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz der Gemeinde statt. Die Trauungen werden durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde. Bei Verhinderung des Bürgermeisters der Gemeinde wird dieser durch eine(n) Standesbeamten/-beamtin der Stadt vertreten. Diese Vertretungen werden im Einzelfall geregelt.  
Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch am Sitz des Standesamtes der Stadt stattfinden.
- 5) Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt.
- 6) Die Gemeinde trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Freyung abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Freyung gebracht werden.

## § 2

### Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für alle anfallenden Gebühren im Standesamt (Personenstandsfälle) aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.
- 2) Umlagenhöhe
  - a) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 von Hundert der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichgesetz (FAG), mithin derzeit 2,763 € je Einwohner und Jahr.
  - b) Daneben werden für die Nutzung des AKDB-Programms AUTISTA 0,50 € je Einwohner und Jahr erhoben.
  - c) Weiterhin werden für den Betrieb (einschl. Weiterentwicklung) des ZEPR (**Z**entrales **E**lektronisches **P**ersonenstands-**R**egister in Bayern) 0,0870 € je Einwohner und Jahr erhoben.
  - d) Die unter a) – c) genannten Beträge passen sich, ohne dass es eines Änderungsvertrages bedarf, nach den Vorgaben der Verfahrenshersteller bzw. durch die Erhöhung der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG an. Bei der Abrechnung der Umlagenhöhe werden die Nachweise zur Anpassung beigelegt.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2023. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 4) Umlagengrundlage  
Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- 5) Die Stadt hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2023 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z.B. Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren Autista, Steigerung der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

- 6) Bei Trauungen außerhalb der Dienstzeit (Freitagnachmittag, Samstag) werden, sofern die Eheschließung in den gewidmeten Räumlichkeiten der Gemeinde vom jeweiligen Eheschließungsstandesbeamten durchgeführt wird, die Gebühren gemäß Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Nr. 1.2.2 KVz und der damaligen Empfehlung des BayStMI vom 15.12.2008 wie folgt aufgeteilt:  
Die Gebühr für Trauungen außerhalb der Dienstzeit wird pauschal mit **70,-€** bemessen.  
Zwei Drittel der Gebühren erhält die Gemeinde  
Ein Drittel der Gebühren entfällt auf die Stadt  
Die Abrechnung erfolgt zum 01.07. des Folgejahres.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer der Vereinbarung**

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder eines der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohl vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt und der Gemeinde eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

### **§ 4**

#### **Standesamtliche Unterlagen**

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbesondere die Ehe- und Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2022 anfallenden Arbeiten erledigt sowie die entsprechenden Register des laufenden Jahres abgeschlossen sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu

dokumentieren.

- 4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuelle Nacharbeiten von der Gemeinde erledigen zu lassen.

## **§ 5**

### **Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher**

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an das Stadtarchiv der Stadt Freyung abgegeben.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Freyung-Grafenau als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Freyung, die Gemeinde Haidmühle und die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Freyung-Grafenau) erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Freyung, den 25.10.2022

Haidmühle, den 02.11.2022

Dr. Olaf Heinrich

Heinz Scheibenzuber

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

### **Zustimmung der Aufsichtsbehörde:**

Die untere Standesamtsaufsicht des Landkreises Freyung-Grafenau hat mit Schreiben vom 16.11.2022 der Vereinbarung zugestimmt.